

Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Mönkebude und dem Mönkebuder Segelverein e.V.

§ 1 Nutzung der Liegeplätze und Anlagen

1. Die Gemeinde Mönkebude überläßt dem „Mönkebuder Segelverein e.V.“ auf der Grundlage seiner Satzung (Anlage 1) vom 06.10.1997 32 durch Bohrgestänge geteilte Liegeplätze (Nr. 20 bis Nr. 51, Anlage 2) zur Nutzung.

Eintragungsnummer Vereinsregister : VR 275

2. Dem Nutzer stehen die unter § 1 Abs. 1 genannten Liegeplätze mit ihren Wasser-, Elektro- und Sanitäranlagen während der Saison (vom 01.04. bis 31.10.) zur Ausübung des Sports, der Freizeit und Erholung entgeltlich zur Verfügung.

§ 2 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm am 31.03.1998 zur Nutzung übergebenen Objekte schonend und pfleglich zu behandeln und mögliche Schäden abzuwenden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Pflege der Grünanlagen, des Gehweges und der technischen Anlagen am östlichen Bollwerk bis zum Molenkopf. (Anlage 3). Die Pflege umfaßt die regelmäßige Rasenmahd, den Heckenschnitt, das Entfernen von Totholz aus dem Baumbestand am Bollwerk und die Pflege der Sträucher vor dem Duschgebäude der Segler.
Dabei ist ein Gleichstand mit der übrigen Flächenpflege der Gemeinde einzuhalten.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, den Signalmast auf der Grünfläche westlich des Hafenbeckens zu pflegen und zu warten. In Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister werden vom Verein die technischen Voraussetzungen garantiert, daß die Nutzungsfähigkeit jährlich ab dem 01.05. hergestellt ist.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, keine Veränderungen an den genannten Objekten vorzunehmen.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der jeweils gültigen Hafennutzungsordnung der Gemeinde einzuhalten, den Weisungen der Hafenbehörde und den Hinweisen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

6. Der Nutzer verpflichtet sich zu drei organisierten Arbeitseinsätzen jährlich in Absprache mit der Gemeinde:

- ein Einsatz zum Frühjahrsputz
- ein Einsatz zu Beginn der Sommerferien im Hafenvorgelände
- ein Einsatz Ende Oktober zur Winterfestmachung

7. An den Wochenenden der Saison wird von je einer Bootsbesatzung Wochenenddienst im Hafen geleistet. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Gästen beim Anlegen ihrer Boote behilflich zu sein und ihnen die nötigen Informationen zu vermitteln,
- Säuberung der Elektrosäulen,
- Säuberung der Rettungsmittel,
- Säuberung des Gehweges bis zum Molenkopf,
- Rasenmähd,
- Heckenschnitt,
- Pflege der Sträucher vor dem Duschgebäude der Segler
- Beschriftung der Liegeplätze 1 - 72

8. Der Nutzer verpflichtet sich, die Liegeplatzgebühren jährlich bis zum 30.05. auf das von der Gemeinde anzugebende Konto zu überweisen.

§ 3 Vergabe der Liegeplätze

1. Die Gemeinde Mönkebude als Eigentümer des Hafens ist alleine befugt, über die Hafenbehörde Liegeplätze zu vergeben.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, in der Saison nicht genutzte Liegeplätze der Hafenbehörde zu melden. Eine Untervermietung durch den Nutzer ist nicht zulässig.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Mitglieder anzuweisen, sich beim Hafenmeister in jedem Fall abzumelden, wenn sie mit ihren Booten länger als 24 Stunden den Hafen verlassen. Die Hafenbehörde ist berechtigt, die frei gemeldeten Liegeplätze zwischenzeitlich erneut zu vergeben.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Mitglieder anzuweisen, nicht mit Kraftfahrzeugen in den Bereich des Strandparkes zu fahren. Ausnahmen (Reparaturzwecke an den Booten) sind mit dem Hafenmeister abzusprechen. Zur Be- und Entladung steht der Liegeplatz südlich des Fahrgastschiffsanlegers zur Verfügung.

§ 4 Haftung

Der Nutzer haftet für Schäden, die von seinen Mitgliedern verursacht werden. Deshalb sind diese verpflichtet, eine Sportboot- Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Für Flüssigkeits- Gasanlagen ist eine technische Abnahme nachzuweisen.

§ 5 Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Nutzer die im § 1 Abs. 1 genannten Liegeplätze und die im Abs. 2 genannten Anlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Nutzer im Interesse der Förderung der Gemeinsamkeit technische Geräte zur Pflege und Wartung des Hafengeländes zur Verfügung zu stellen.
3. Die Instandhaltungspflicht obliegt der Gemeinde. Auftretende Schäden hat der Nutzer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
Für Schäden, die aufgrund unterlassener oder verspäteter Anzeigen eintreten, haftet der Nutzer.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die anerkannten Leistungen des Nutzers bei der jährlichen Festlegung der Höhe der Liegegebühren zu berücksichtigen. Eine Abrechnung der Leistungen findet im gegenseitigen Einvernehmen statt.

§ 6 Nutzungsgebühr

1. Die Nutzungsgebühr für das Jahr 1998 beträgt 1200,00 DM pro Vereinsliegeplatz.
2. Die Nutzungsgebühr verringert sich durch ordnungsgemäß erbrachte Leistung der unter § 2 Abs. 2, 3, 6 und 7 genannten Pflichten für 1998 auf 570,00 DM pro Vereinsliegeplatz. Im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien ist eine zusätzliche Erbringung von Leistungen möglich. Zum jährlichen Saisonende ist für die in DM zu bezeichnenden zusätzlich erbrachten Leistungen die Bestätigung der Gemeinde einzuholen. Die Nutzungsgebühr ist am 30.05. des jeweiligen Jahres fällig und auf das von der Gemeinde anzugebende Konto zu entrichten.
Mit der Nutzungsgebühr von 570,00 DM sind entgolten:
 - Nutzung Liegeplatz
 - Nutzung der Wege und Grünanlagen
 - Nutzung der WC's im Seglergebäude
 - Entnahme von Trinkwasser von den Säulen
3. Für an die Gemeinde rechtzeitig gemeldete freie Liegeplätze entfällt die Nutzungsgebühr.
Als rechtzeitig gilt der 01.03. eines jeden Jahres.

4. Die Gemeinde Mönkebude ist berechtigt, die Nutzungsgebühr jährlich neu entsprechend der Beschlüsse der Gemeindevorvertretung festzulegen. Die Nutzer haben Anspruch auf Anrechnung der anerkannten, unter Abs. 2 Satz 1 festgelegten Leistungen innerhalb einer Saison sowie der unter Abs. 2 Satz 2 festgelegten Leistungen innerhalb des Vertragszeitraumes.

§ 7 Gültigkeit

1. Dem Nutzer ist der Zustand der ihm übergebenen Anlagen bekannt, er übernimmt sie wie besehen.
2. Der Nutzungsvertrag gilt für die Zeit von zwanzig Jahren, er beginnt am 01.04.1998 und endet am 31.10.2018.

§ 8 Verteilungsklausel

Der Nutzer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit (§ 7 Abs. 2) den Anteil der an einheimischen Vereinsmitgliedern vergebenen Liegeplätzen mit 75 von hundert einzuhalten. Als einheimisch gilt der Uecker-Randow- Kreis, einschließlich der südlichen Haffregion.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Nutzer mit der Zahlung der Liegegebühren vier Wochen in Verzug gerät.
2. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages kann vorgenommen werden, wenn der Nutzer seine Satzung ohne beiderseitigem Einvernehmen ändern sollte.
3. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages kann vorgenommen werden, wenn der Nutzer die §§ 2 ; 3 Abs. 2 und 4; sowie 4 und 8 nicht einhält.
4. Im übrigen gelten für die außerordentliche Kündigung die Vorschriften des BGB.

§ 10 Auflösung des Vereins

Sollte der Nutzer, der ein eingetragener Verein ist, aufgelöst werden, so erlischt der Nutzungsvertrag automatisch. Eine Überleitung dieses Vertrages auf einen möglichen Rechtsnachfolger des Nutzers bedarf der schriftliche Zustimmung der Gemeinde Mönkebude.

Mönkebude, den 18.2.98

Für die Gemeinde Mönkebude



1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Mönkebuder Segelverein e.V.

Der Vorsitzende

2. Stellvertreter des Bürgermeisters

Anlagen

- Satzung des Vereins
- Liegeplan der Vereinsmitglieder
- Lageplan des Nutzungsobjektes

Satzung

des Mönkebuder Segelvereins e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung und Ausübung des Wassersports auf volkstümlicher Basis und Pflege und Schutz der Umwelt
- die Förderung des Zusammenhalts der Vereinsmitglieder durch Organisierung von Veranstaltungen und Zusammenkünften
- die Förderung und Pflege maritimer Segelbräuche und Traditionen Vorpommerns
- eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mönkebude und ihrem Fremdenverkehrsverein

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Interessen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

"Mönkebuder Segelverein e.V."

Er führt einen blau-weißen Stander mit goldener Inschrift **MSV**
nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.

2. Der Sitz des Vereins ist

Am Hafen 28
17375 Mönkebude

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden.
Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Nutzungsvertrages und der Beitragszahlung verpflichtet.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Austritt in schriftlicher Form an den Vorstand
- durch Tod
- durch Mehrheitsbeschuß auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung
 - . bei schuldhaftem Versäumen der Zahlung der Mitgliedsbeiträge
 - . bei groben Verstößen gegen die Interessen und den Zweck des Vereins
 - . bei Nichteinhaltung des Nutzungsvertrages

3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung erfolgt bis zum 30.04. des Jahres durch den Schatzmeister.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat (erweiterter Vorstand), der auf Beschuß der Mitgliederversammlung bestimmt wird, setzt sich zusammen aus:

- Schriftführer
- Fahrtenobmann
- Ältestenrat
- Ehrenvorsitzenden

4. Revisionskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis zum Saisonbeginn einzuberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.
3. Zur Beschußfähigkeit der ordnungsgemäß geladenen Versammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nicht erforderlich.
4. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds an ein anderes Vereinsmitglied ist durch Vollmacht zulässig. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
5. Bei der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern werden Mitglieder des Vereins bestellt. Die Wahl erfolgt einzeln. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für eine Rechtshandlung mit einem Gegenstandswert über 500,00 DM ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.
3. Der Vorstand und Beirat entscheiden durch Beschuß in Vorstandssitzungen, zu denen er vierteljährlich zusammenkommt. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Verein stellt den Antrag auf Mitgliedschaft in:

- Landesseglerverband MV
- Deutscher Seglerverband
- Kreuzerabteilung im DSV

Mönkebude, den 13.01.1998

*Christof Schulte
Detlef Schulte
Heike Wied
Jörg Fadde

Christiane Schulte
Rolf Böck
Edmund Mann
Toralf Schulte*

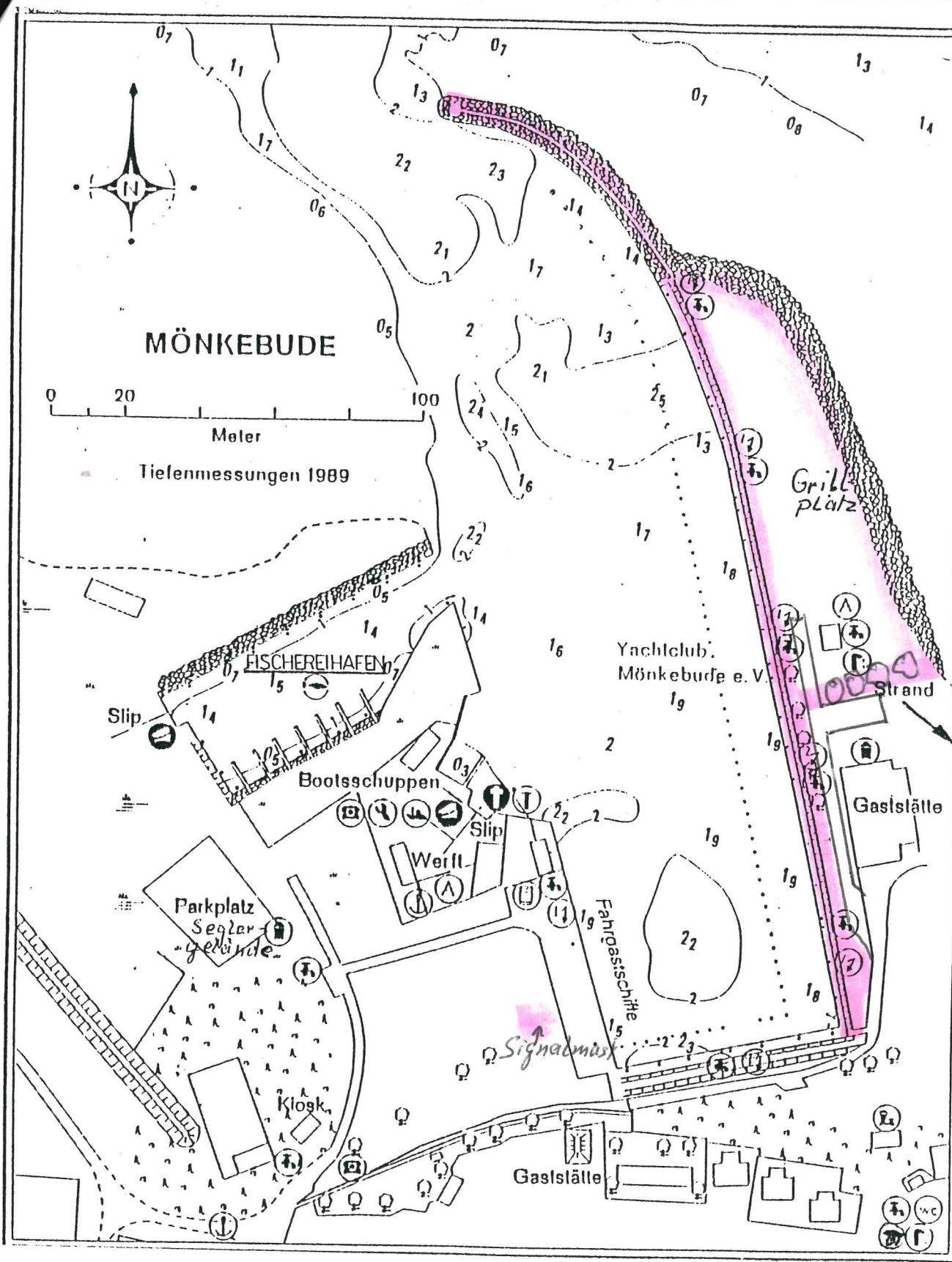
Der Verein "Mönkebuder Segelverein e.V." Sitz Mönkebude,
dessen Satzung am 13.01.1998 errichtet ist, wurde
am 20. Januar 1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Ueckermünde unter der Nr. 275 eingetragen.



Behl, Jang als
Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle



Liegeplatz	Bootsname	Name	Vorname	Straße, Nr.	Ort
20	Ella-Pie	Krause	Detlef	Hauptstraße 94	17375 Mönkebude
21	La Pinta	Schmidt	Manfred	Geschw.-Scholl-Str.17	17373 Ueckermünde
22	Mistral	Schultz	Detlef	Alte Dorfstraße 27	17375 Mönkebude
23	Axeli	Schwarz	Karl	Mitteldrift 42	17375 Mönkebude
24	Rike	Bade	Jörg	Lübser Landstraße 12	17375 Mönkebude
25	Flinkfleuter	Wieck	Ralf	Hauptstraße 7	17375 Mönkebude
26	Maja	Kasel	Eckhard	Am Mühlenberg 4	17375 Mönkebude
27	Bua Hati	Keilitz	Konrad	Mockauer Straße 55	04357 Leipzig
28	Red Lady	Käther	Norbert	Hans-Beimler-Str. 3	17367 Eggesin
29	Ran	Hinze	Gert	Hauptstraße 130	17375 Mönkebude
30	Romie	Schmidt	Martin	Hauptstraße 110	17375 Mönkebude
31	Old James	Milstrey	Richard	Ravensteinstraße 11	17373 Ueckermünde
32	Old Johann	Milstrey	Peter	Schafbrückweg 80	17373 Ueckermünde
33	Aldebaran	Schwarz	Werner	Fischerreihe 7	17375 Mönkebude
34	Törn	Harder	Burkhard	Lübser Landstraße 11	17375 Mönkebude
35	Mizar	Brückner	Paul	F.-F.-Runge-Straße 16	16303 Schwedt/Oder
36	Jenny	Prof. Sulanke	Rolf	Steinkamp 28	29478 Höhbeck-Vietze
37	Onix	Wegener	Horst	Kirchsteig 6	17375 Mönkebude
38	Caribic	Krüger	Manfred	Ueckermünder Str. 9	17375 Liepgarten
39	Beauty	Holtfoth	Wolfgang	Schneeberger Str. 23	12627 Berlin
40	Jantar	Lichtenberg	Manfred	Köpenicker Allee 9	12625 Waldesruh
41	Elisabeth	Schoof	Ulrich	Heidestraße 16	17367 Eggesin
42	Santa Maria	Schwarz	Rene	Am Hafen 14	17375 Mönkebude
43	Mare	Arndt	Manfred	Spartakussiedlung 28	17358 Torgelow
44	Tesla	Karl-Heinz			
45	Prof. Müller	Otfried			
46	Fetzloff	Zeus			
47	Brummund	Joachim			
48					
49					
50					
51					



Änderung zum Nutzungsvertrag vom 20.03.2000

Der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Mönkebude und dem „Mönkebuder Seglerverein e. V.“ vom 27.02.1998, wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird geändert in:

„Die Gemeinde Mönkebude überlässt dem „Mönkebuder Seglerverein e. V.“ auf der Grundlage seiner Satzung (Anlage 1) vom 13.01.1998 die Liegeplätze Nr. 1 – 31 und den Liegeplatz M7 zur Nutzung.“

2. § 2 Abs. 7 Satz 2 Punkt 8 wird geändert in:

„- Beschriftung der Liegeplätze M1 – M7 und 1 – 72“

Mönkebude, den

Th. R. K.
Bürgermeister

Th. R. K.
Stellv. d. Bürgermeisters

Th. R. K.
Vorsitzender des Vereins

Amt Ueckermünde-Land

Der Amtsvorsteher

Hausanschrift: Amt Ueckermünde-Land, Goethestr. 12, 17373 Ueckermünde
Postanschrift: Amt Ueckermünde-Land, Postfach 1140, 17368 Ueckermünde

Telefon: (039771) 20331
Telefax: (039771) 20316
Ansprechpartner: Herr Langner
Datum: 12.12.01

Mönkebuder Seglerverein e. V.
M. Schmidt
Geschw.-Scholl-Str. 17
17373 Ueckermünde

Vertragsänderung ab 2002

Sehr geehrter Herr Schmidt,

auf der Bau- und Finanzausschusssitzung der Gemeinde Mönkebude vom 13.11.2001 wurde über die Problematik der Entwicklung und der Bewirtschaftung des Hafens Mönkebude ab der Saison 2002 beraten.

Es musste festgestellt werden, dass die steigenden Bewirtschaftungskosten durch die jetzigen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können. Aus diesem Grunde beabsichtigt die Gemeinde Mönkebude, ab der Saison 2002 die Liegegebühr für die Vereinsmitglieder des MSV, gemäß § 6 des Nutzungsvertrages vom 27.02.1998, auf **320,00 €/ Liegeplatz** neu festzulegen.

Im Weiteren ist geplant, ab 2002 für alle Wassersportler die Kurtaxe entsprechend der Satzung der Gemeinde Mönkebude zu erheben.

Durch die angespannte Lage im Hafen Mönkebude in diesem Jahr, verursacht durch das Zeesenboot von Herrn A. Harder, wird für die Saison 2002 der Vorschlag unterbreitet, dass Herr Harder den Liegeplatz zwischen der „Flamingo“ und der „Romantik“ zugewiesen bekommt. Zum Be- und Entladen würden dann der Platz Nr. 72 (jetzt genutzt durch „Ghost“) und der Platz unter dem Kran zur Verfügung gestellt werden.

Da es sich hierbei um wesentliche Vertragsänderungen handelt, möchte ich Sie bitten, mir bis Ende Januar 2002 eine kurze Stellungnahme zu den o. g. Änderungen zukommen zu lassen.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


D. Langner
SB Häfen/ Ordnungswidrigkeiten

Sprechzeiten: montags 09.00 - 12.00 Uhr
dienstags 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
donnerstags 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Uecker-Randow
BLZ 15050400
Konto-Nr. 3210003709

Vertrag

Zwischen dem „Mönkebuder Seglerverein e. V.“ und der Gemeinde Mönkebude, wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- Der „Mönkebuder Seglerverein e. V.“ beabsichtigt auf eigene Kosten die Schaffung von 7 Bootsliegeplätzen (M1 – M7) an der Mole im Hafen von Mönkebude.
- Die Bootsliegeplätze M1 – M7 werden durch Muringtonnen getrennt.
- Es wird ein Elektrant installiert und zusätzliche Festmacherpoller bis zum Molenkopf befestigt.

§ 2 Nutzung der Liegeplätze

- Der „Mönkebuder Seglerverein e. V.“ überlässt die Liegeplätze M1 – M6 der Gemeinde Mönkebude für die Saison 2000 zur Nutzung.
- Ab dem Jahr 2001 werden die Liegeplätze M1 – M6 den Mitgliedern des „Mönkebuder Seglervereins e. V.“ zugewiesen.

§ 3 Nutzungsgebühr

- Die Nutzungsgebühr beträgt für Dauerlieger in der Saison 2000 1.200,00 DM.
- Für Kurzzeitlieger werden Gebühren gemäß der Hafengebührensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung erhoben.
- Die Gebühren für das Jahr 2000, werden dem „Mönkebuder Seglerverein e. V.“, zur Deckung seiner Kosten bei der Herstellung der Liegeplätze M1 – M7, gutgeschrieben.
- Ab dem Jahr 2001, werden die Gebühren aus der Nutzung der Liegeplätze M1 – M7, gemäß dem Nutzungsvertrag vom 27.02.1998 in der jeweiligen gültigen Fassung, der Gemeinde Mönkebude gutgeschrieben.

§ 4 Vertragsdauer

- Der Vertrag wird gültig mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und ist auf den 31.12.2000 befristet. Eine schriftliche Kündigung ist in begründeten Fällen mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

Mönkebude, den 24.03.2000


Vorsitzender des Vereins

Ulfkult
Bürgermeister

Th. Rehbein
Stellv. d. Bürgermeisters

Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Mönkebude und dem

§ 1 Nutzung der Liegeplätze und Anlagen

1. Die Gemeinde Mönkebude überläßt dem ~~Yachthafen Mönkebude~~ auf der Grundlage seiner Satzung (Anlage 1) vom ~~1.10.1980~~ bis ~~10~~ durch Bohrgestänge geteilte Liegeplätze (Nr. 52 bis Nr. 61, Anlage 2) zur Nutzung.

Eintragungsnummer Vereinsregister : VR

2. Dem Nutzer stehen die unter § 1 Abs. 1 genannten Liegeplätze mit ihren Wasser-, Elektro- und Sanitäranlagen während der Saison (vom 01.04. bis 31.10.) zur Ausübung des Sports, der Freizeit und Erholung entgeltlich zur Verfügung.

§ 2 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm am ~~01.05.99~~ zur Nutzung übergebenen Objekte schonend und pfleglich zu behandeln und mögliche Schäden abzuwenden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Pflege der Grünanlagen,
Die Pflege umfaßt ~~die Räumung~~
Totholz aus dem Baumbestand
~~Sanitätsabwärme~~
Dabei ist ein Gleichstand mit der übrigen Flächennpflege der Gemeinde einzuhalten.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, keine Veränderungen an den genannten Objekten vorzunehmen.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der jeweils gültigen Hafennutzungsordnung der Gemeinde einzuhalten, den Weisungen der Hafenbehörde und den Hinweisen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

5 Der Nutzer verpflichtet sich zu drei organisierten Arbeitseinsätzen jährlich in Absprache mit der Gemeinde:

- ein Einsatz zum Frühjahrsputz
- ein Einsatz zu Beginn der Sommerferien im Hafenvorgelände
- ein Einsatz Ende Oktober zur Winterfestmachung

Der Nutzer verpflichtet sich, die Liegeplatzgebühren jährlich bis zum 30.05. auf das von der Gemeinde anzugebende Konto zu überweisen.

§ 3 Vergabe der Liegeplätze

1. Die Gemeinde Mönkebude als Eigentümer des Hafens ist alleine befugt, über die Hafenbehörde Liegeplätze zu vergeben.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, in der Saison nicht genutzte Liegeplätze der Hafenbehörde zu melden. Eine Untervermietung durch den Nutzer ist nicht zulässig.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Mitglieder anzuweisen, sich beim Hafenmeister in jedem Fall abzumelden, wenn sie mit ihren Booten länger als 24 Stunden den Hafen verlassen. Die Hafenbehörde ist berechtigt, die frei gemeldeten Liegeplätze zwischenzeitlich erneut zu vergeben.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Mitglieder anzuweisen, nicht mit Kraftfahrzeugen in den Bereich des Strandparkes zu fahren. Ausnahmen (Reparaturzwecke an den Booten) sind mit dem Hafenmeister abzusprechen. Zur Be- und Entladung steht der Liegeplatz südlich des Fahrgastschiffsanlegers zur Verfügung.

§ 4 Haftung

Der Nutzer haftet für Schäden, die von seinen Mitgliedern verursacht werden. Deshalb sind diese verpflichtet, eine Sportboot- Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Für Flüssigkeits- Gasanlagen ist eine technische Abnahme nachzuweisen.

§ 5 Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Nutzer die im § 1 Abs. 1 genannten Liegeplätze und die im Abs. 2 genannten Anlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Nutzer im Interesse der Förderung der Gemeinsamkeit technische Geräte zur Pflege und Wartung des Hafengeländes zur Verfügung zu stellen.
3. Die Instandhaltungspflicht obliegt der Gemeinde. Auftretende Schäden hat der Nutzer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
Für Schäden, die aufgrund unterlassener oder verspäteter Anzeigen eintreten, haftet der Nutzer.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die anerkannten Leistungen des Nutzers bei der jährlichen Festlegung der Höhe der Liegegebühren zu berücksichtigen. Eine Abrechnung der Leistungen findet im gegenseitigen Einvernehmen statt

§ 6 Nutzungsgebühr

1. Die Nutzungsgebühr für das Jahr 1999 beträgt 1.200,- DM pro Vereinsliegeplatz.
2. Die Nutzungsgebühr verringert sich durch ordnungsgemäß erbrachte Leistung der unter § 2 Abs. 2, 3, 6 und 7 genannten Pflichten für 1999 auf 650,- DM pro Vereinsliegeplatz. Im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien ist eine zusätzliche Erbringung von Leistungen möglich. Zum jährlichen Saisonende ist für die in DM zu bezeichnenden zusätzlich erbrachten Leistungen die Bestätigung der Gemeinde einzuholen.
Die Nutzungsgebühr ist am 30.05. des jeweiligen Jahres fällig und auf das von der Gemeinde anzugebende Konto zu entrichten.
Mit der Nutzungsgebühr von 650,- DM sind entgolten:
 - Nutzung Liegeplatz
 - Nutzung der Wege und Grünanlagen
 - Nutzung der WC's im Seglergebäude
 - Entnahme von Trinkwasser von den Säulen
3. Für an die Gemeinde rechtzeitig gemeldete freie Liegeplätze entfällt die Nutzungsgebühr.
Als rechtzeitig gilt der 01.03. eines jeden Jahres.

4. Die Gemeinde Mönkebude ist berechtigt, die Nutzungsgebühr jährlich neu entsprechend der Beschlüsse der Gemeindevorvertretung festzulegen. Die Nutzer haben Anspruch auf Anrechnung der anerkannten, unter Abs. 2 Satz 1 festgelegten Leistungen innerhalb einer Saison sowie der unter Abs. 2 Satz 2 festgelegten Leistungen innerhalb des Vertragszeitraumes.

§ 7 Gültigkeit

1. Dem Nutzer ist der Zustand der ihm übergebenen Anlagen bekannt, er übernimmt sie wie besehen.
2. Der Nutzungsvertrag gilt für die Zeit von zwanzig Jahren, er beginnt am 01.05.99 und endet am 31.10.2018

§ 8 Verteilungsklausel

Der Nutzer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit (§ 7 Abs. 2) den Anteil der an einheimischen Vereinsmitgliedern vergebenen Liegeplätzen mit 75 von hundert einzuhalten. Als einheimisch gilt der Uecker-Randow- Kreis, einschließlich der südlichen Haffregion.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Nutzer mit der Zahlung der Liegegebühren vier Wochen in Verzug gerät.
2. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages kann vorgenommen werden, wenn der Nutzer seine Satzung ohne beiderseitigem Einvernehmen ändern sollte.
3. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages kann vorgenommen werden, wenn der Nutzer die §§ 2 ; 3 Abs. 2 und 4; sowie 4 und 8 nicht einhält.
4. Im übrigen gelten für die außerordentliche Kündigung die Vorschriften des BGB.

§ 10 Auflösung des Vereins

Sollte der Nutzer, der ein eingetragener Verein ist, aufgelöst werden, so erlischt der Nutzungsvertrag automatisch. Eine Überleitung dieses Vertrages auf einen möglichen Rechtsnachfolger des Nutzers bedarf der schriftliche Zustimmung der Gemeinde Mönkebude.

Mönkebude, den



Für die Gemeinde Mönkebude

Für den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Vorsitzende

2. Stellvertreter des Bürgermeisters

Anlagen

- Satzung des Vereins
- Liegeplan der Vereinsmitglieder
- Lageplan des Nutzungsobjektes

MÖNKEBUDE

0 20 100 Meter

Tiefenmessungen 1989

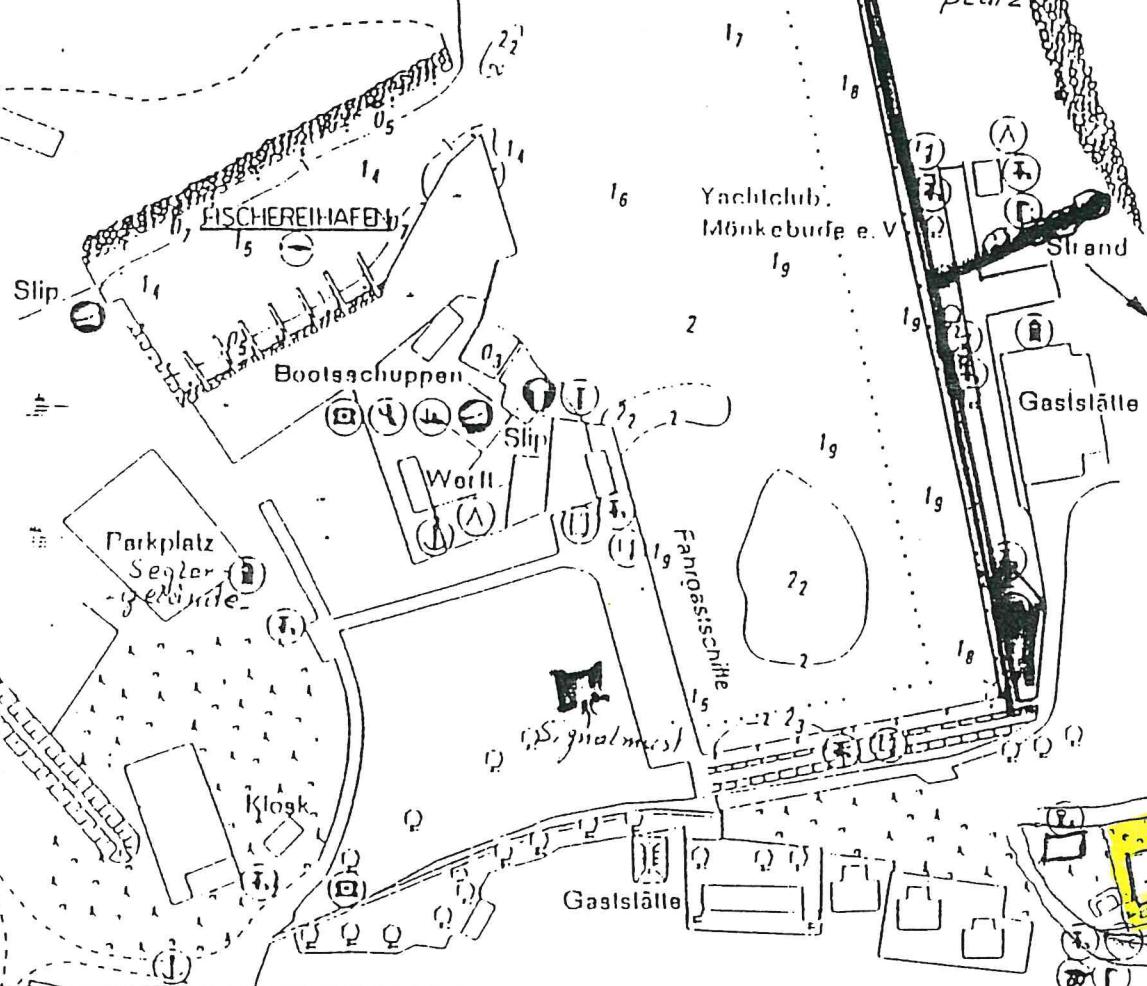


Abbildung 43

zu 1140

Nutzungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Mönkebude
-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Mönkebude

und

dem Angelverein „Blau- Weiß“ Mönkebude e.V.
(Eintragungsnummer Vereinsregister : 135)
-nachfolgend „Verein“ genannt-
vertreten durch den Vorsitzenden des Vereins

über Teilflächen des Fischereihafens Mönkebude

§ 1 Art / Umfang der Nutzung

1. Die Gemeinde überlässt dem Verein auf Grundlage seiner Satzung vom 18.02.1994 (Anlage 1) die Nutzung der Holzspundwand des Fischereihafens (entspr. Anlage 2, 18 Liegeplätze). Ausgenommen sind hierbei 3 Liegeplätze (Kennzeichnung Anlage 2) zur Nutzung durch den Fremdenverkehrsverein Mönkebude am Stettiner Haff e.V. Dem Nutzer ist der Zustand der ihm übergebenen Anlagen bekannt, er übernimmt sie wie besehen.
2. Dem Nutzer steht die unter § 1 Satz 1 genannte Anlage einschließlich der Elektroanlagen während der Saison (vom 01.04. bis 31.10.) entsprechend den in der Satzung festgelegten Zwecken zur Verfügung.

§ 2 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm mit diesem Vertrag zur Nutzung übergebenen Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln und mögliche Schäden abzuwenden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Unterhaltung und Pflege der ihm übergebenen Anlagen.

Die Unterhaltung umfaßt dabei:

- die regelmäßige Wartung der Holzspundwand
- sämtliche anfallende Reparaturarbeiten
- Holzschutzmaßnahmen
- Auffüllung eventuell auftretender Absackungen hinter der Spundwand
- Erneuerung der Abdeckungen der Spundwand

Die Pflege umfaßt dabei:

- die regelmäßige Rasenmahd
- die Pflege der Wege
- die Pflege der Bäume und Sträucher (Totholzschnitt)

Dabei ist ein Gleichstand mit der übrigen Flächenpflege der Gemeinde einzuhalten.

3. Der Verein ist verpflichtet, einen Unterhaltungsfond zu bilden, aus dem die Kosten der o.g. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen getragen werden. Die Bildung des Unterhaltungsfonds ist Voraussetzung für den Vertragsabschluß, er ist der Gemeinde nachzuweisen.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, keine Veränderungen an den genannten Anlagen vorzunehmen.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der jeweils gültigen Hafennutzungsordnung der Gemeinde einzuhalten, den Weisungen der Hafenbehörde und den Hinweisen des Hafenmeisters Folge zu leisten.
6. Der Nutzer verpflichtet sich zu drei organisierten Arbeitseinsätzen jährlich in Absprache mit der Gemeinde auf den Grünflächen des Parkplatzes Am Kamp:
 - ein Einsatz zum Frühjahrsputz
 - ein Einsatz zu Beginn der Sommerferien
 - ein Einsatz Ende Oktober
7. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Mitglieder anzuweisen, nicht mit Kraftfahrzeugen den Weg an der Holzspundwand zu befahren.

§ 3 Vergabe der Liegeplätze

Die Gemeinde Mönkebude als Eigentümerin der Hafenanlage übergibt die Befugnis über die Vergabe von Liegeplätzen an den Verein.

§ 4 Haftung

Der Verein wird dafür Sorge tragen, daß jeder Bootsbesitzer eine Haftpflichtversicherung abschließt. Die Versicherungspolicen sind der Gemeinde vorzuweisen.

§ 5 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Nutzer die im § 1 Abs. 1 genannten Liegeplätze und die im § 2 genannte Anlage zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Nutzungsgebühr

1. Die Nutzungsgebühr beträgt für die Nutzung der unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Anlagen 200,00 DM/Jahr.
2. Die Nutzungsgebühr ist nicht an die Gemeinde zu zahlen. Der Nutzer verpflichtet sich, den Betrag in den unter § 3 Abs. 3 genannten Unterhaltungsfonds einzuzahlen.

§ 7 Verteilungsklausel

Der Nutzer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit (§ 9) den Anteil der an einheimische Vereinsmitglieder vergebenen Liegeplätze mit 75 von hundert einzuhalten. Als einheimisch gilt der Uecker-Randow-Kreis, einschließlich der südlichen Haffregion.

§ 8 Ordentliche / Außerordentliche Kündigung

Die Gemeinde ist berechtigt, den Nutzungsvertrag nach vorheriger einmaliger Abmahnung außerordentlich zu kündigen, wenn

- eine zweckentsprechende Nutzung der Anlagen nicht mehr gegeben ist

oder

- der Verein nicht mehr besteht

oder

- der Verein seinen Verpflichtungen nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen nachkommt

Im übrigen gelten für eine Kündigung die Vorschriften des BGB.

§ 9 Inkrafttreten / Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft. Er endet zum 31.12.2019. Die Verlängerung des Vertrages ist mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf zu beantragen. Die Gemeinde behält sich bei Vertragsverlängerung ausdrücklich eine neue Vertragsgestaltung vor.

Mönkebude 6.08.99

Ort, Datum

Ylmutz

Der Bürgermeister
für die Gemeinde Mönkebude

Flückpfeffer

Der Vorsitzende
für den Angelverein „Blau- Weiß“
Mönkebude e.V.

